

Betrieb von Golfcarts auf öffentlichen Straßen

Hinweis: Die folgenden Ausführungen gelten nur dann und insoweit, wie Golfcarts auf **öffentlichen** Straßen/Plätzen (im verkehrsrechtlichen Sinne) betrieben werden. Hierfür kann schon das Überqueren einer öffentlichen Straße (z. B. im Verlauf einer Golfrunde) ausreichen. Werden Golfcarts ausschließlich im nichtöffentlichen Bereich einer Golfanlage verwendet, gelten die folgenden Ausführungen nicht.

Werden Golfcarts auf öffentlichen Wegen betrieben, stellen sich aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht folgende Fragen:

- Muss das Fahrzeug zugelassen und ein amtliches Kennzeichen geführt werden?
- Benötigt der Führer des Golfcarts eine Fahrerlaubnis?
- Ist für das Golfcart Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten und gegebenenfalls eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen?
- Muss ein Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgefertigt werden?

Eine Straße (dazu gehören auch Plätze etc.) ist „öffentlich“ im verkehrsrechtlichen Sinne, wenn sie ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten (z. B. Betreiber einer Golfanlage bzw. Golfverein) tatsächlich für jedermann zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird. Wesentlich bei der Begrenzung einer Verkehrsfläche auf einen bestimmten Personenkreis (dann nicht öffentlich) ist deren Kontrolle. Fehlt sie und wird eine Straße deshalb nicht nur von den vorgesehenen Personen benutzt, so wird die Öffentlichkeit auch durch Schilder wie „Privatparkplatz“ oder „Nur für Gäste“ nicht ausgeschlossen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können demnach auch ein Parkplatz einer Golfanlage bzw. ein Zufahrtsweg oder sonstige durch ein Golfgelände führende Wege „öffentlich“ im verkehrsrechtlichen Sinne sein. Gemeinde-, Land- und Bundesstraßen sind darüber hinaus ohne Zweifel „öffentliche Straßen“.

1. Betriebserlaubnis und Kennzeichenpflicht

a) Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein, § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Als solche gelten nach § 1 Abs. 2 StVG alle Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Golfcarts sind demnach Kraftfahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und bedürfen grundsätzlich der Zulassung. Die **Zulassung erfolgt** auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung **durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens** und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

Für Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h – dies dürfte auf Golfcarts regelmäßig zutreffen – erfolgt eine Zulassung auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), und wird erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die Typen- oder Einzelgenehmigung ist zugleich Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes (§ 2 Ziff. 5 und 6 FZV). Das Zulassungsverfahren selbst, insbesondere die notwendigen Angaben gegenüber der Zulassungsbehörde, regeln die §§ 6 ff. FZV.

b) Von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen und damit zulassungsfrei sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 lit. f FZV). Hierzu zählen u. a. auch mit einem Elektromotor betriebene Golfcarts, sofern ein Maximalgewicht von 350 kg (ohne Masse der Batterien) sowie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h nicht überschritten wird und die maximale Nennleistung des Elektromotors nicht mehr als 4 kW beträgt (§ 2 Ziff. 12 FZV). Dennoch dürfen auch diese Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs. 1 FZV). Besteht für das vierrädrige Leichtkraftfahrzeug nach dem Pflichtversicherungsgesetz Versicherungspflicht (siehe hierzu unter 4.), muss zudem ein gültiges Versicherungskennzeichen geführt werden. Aber auch bei fehlender Versicherungspflicht ist das Anbringen eines Kennzeichens obligatorisch (§ 4 Abs. 3 S. 1 und 2 FZV). Im Ergebnis bleibt es daher auch bei einer Einordnung des Golfcarts als vierrädriges Leichtkraftrad bei der Betriebserlaubnis- und Kennzeichenpflicht. Auf Grund ihrer Zulassungsfreiheit sind vierrädrige Leichtkrafträder allerdings von der Pflicht zur Zahlung von Kraftfahrzeugsteuer befreit, § 3 Ziff. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG).

c) Nach § 48 Ziff. 1. a) FZV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) wird das Inbetriebsetzen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis mit einem Bußgeld von EUR 50,- und drei Punkten im Verkehrszentralregister geahndet (Ifd. Nr. 175 BKat).

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV sind die zuständigen Straßenverkehrsbehörden berechtigt, Ausnahmen von der Zulassungspflicht zu genehmigen. Sofern der öffentliche Verkehrsraum durch Golfcarts nur geringfügig in Anspruch genommen wird, etwa, weil lediglich eine öffentliche Straße zu überqueren ist, sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen in der Vergangenheit durchaus erteilt worden.

2. Notwendigkeit einer Fahrerlaubnis

Nach § 2 Abs. 1 Satz StVG bedarf einer Fahrerlaubnis, wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt. § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 bis 3 Fahrerlaubnisverordnung regelt Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht, die jedoch für den Betrieb von Golfcarts nicht einschlägig sind. Da es sich bei Golfcarts insbesondere nicht um Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke bestimmt sind, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler oder andere Flurförderzeuge im Sinne der vorgenannten Ausnahmeregel handelt, bedarf einer Fahrerlaubnis daher auch derjenige, der ein Golfcart mit einer bauartbedingten Geschwindigkeit von weniger als 6 Km/h auf einer öffentlichen Straße führt!

Achtung: Von einem „Benutzen öffentlicher Straßen“ wird schon dann ausgegangen und eine Führerscheinpflicht besteht also schon dann, wenn eine öffentliche Straße nur überquert wird (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 05.10.1965 - 3 U 226/64, VersR 1966, 188 [zu Verkehrsübungsplätzen]).

Das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr ohne Fahrerlaubnis ist nach § 21 StVG strafbewehrt. Strafbar macht sich darüber hinaus der Halter, der es zulässt, dass jemand ein Kraftfahrzeug führt, ohne über die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis zu verfügen.

3. Kraftfahrzeugsteuer

Für zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge ist vom Halter Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen (vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Nr. 1 KraftStG). Kraftfahrzeugsteuer ist dann nicht zu entrichten, wenn das Golfcart von der Zulassungspflicht befreit ist (§ 3 Ziff. 1 KraftStG), etwa auf Grund der Einordnung als vierrädriges Leichtkraftrad.

4. Kfz-Haftpflichtversicherung

Für Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen geführt werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, besteht für den Halter zudem nach den §§ 1, 2 Abs. 1 Ziff. 6 a) Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) die Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch für Halter, deren Golfcarts als vierrädriges Leichtkraftrad im Sinne der FZV einzuordnen sind. Die Nichtversicherung bedroht § 6 Abs. 1 PflVersG mit Geld- bzw. Freiheitsstrafe.

5. Fahrzeugbrief

Für zulassungspflichtige Golfcarts muss ein Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) vorliegen. Die Ausfertigung des Fahrzeugbriefes entfällt für zulassungsfreie Golfcarts soweit diese nicht der Versicherungspflicht nach dem PflVersG unterliegen. Da die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von Golfcarts die Grenze von 6 km/h zumeist überschreitet, ist regelmäßig auch ein Fahrzeugbrief auszufertigen.

Anmerkung: Einzelne Hersteller bzw. Vertrieber von Golfcarts haben auf diese Sach- und Rechtslage bereits reagiert. Sie bieten Golfcarts an, die „straßentauglich“ sind. Wenden Sie sich wegen Einzelheiten deshalb an den Lieferanten Ihrer Golfcarts.

Die vorstehenden Ausführungen zusammengefasst, ergibt sich für Golfcarts, die auf öffentlichen Straßen geführt werden, Folgendes:

	Golfcart	Golfcart	Golfcart
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	< 6 km/h	> 6 km/h aber < 45 km/h	> 45 km/h
Zulassungspflicht	-	- ⁽¹⁾	✓
Kennzeichen	-	✓	✓
Fahrerlaubnis	✓	✓	✓
Kraftfahrzeugsteuer	-	- ⁽¹⁾	✓
Kfz-Haftpflicht	-	✓	✓
Fahrzeugbrief	-	✓	✓

(1) Befreiung von der Zulassungspflicht und der Kraftfahrzeugsteuer besteht nur, sofern ein Leergewicht von höchstens 350 kg (ohne Masse der Batterien) nicht überschritten wird und die maximale Nennleistung des Elektromotors nicht mehr als 4 kW beträgt.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.